

04.08.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum freien Personenverkehr gemäß Artikel 8 a (EWG)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 25476 - vom 2. August 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 15. Juli 1993 angenommen.

EntschlieBung zum freien Personenverkehr gemäB Artikel 8 a (EWG)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieBungen vom 9. Juli 1992⁽¹⁾ zur Vollendung des Binnenmarktes (und insbesondere deren Ziffer 31), vom 19. November 1992⁽²⁾, vom 11. Februar 1993⁽³⁾ und vom 25. Mai 1993⁽⁴⁾ zum freien Personenverkehr,
- A. in der Erwägung, daB die Immigrationsfragen keinerlei Hemmnis für den freien Personenverkehr darstellen sollten und daB es sich hier um zwei verschiedene Probleme handelt,
- B. in der Erwägung, daB die Regierungskonferenz über die Ausarbeitung des Vertrags "Einheitliche Europäische Akte" den festen Willen zum Ausdruck brachte, bis zum 1. Januar 1993 die für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlichen Beschlüsse, wie sie in Artikel 8 a des EWG-Vertrags festgelegt sind, zu fassen, und insbesondere die Beschlüsse, die zur Durchführung des Programms der Kommission, wie es im Weißbuch über den Binnenmarkt beschrieben ist, erforderlich sind,
- C. in der Erwägung, daB am 1. Januar 1993 der freie Personenverkehr auf dem Gebiet der Gemeinschaft, die unmittelbare Folge der Vollendung des Binnenmarktes, tatsächlich hätte in Kraft treten müssen,
- D. in der Erwägung, daB die Einwanderungsfragen auf Gemeinschaftsebene kein Hindernis für den freien Personenverkehr darstellen dürfen und daB dieses Problem durch geeignete spezifische Bestimmungen gemeinschaftsweit zu lösen ist,
- E. in der Erwägung, daB die in Artikel 3 Buchstabe c und Artikel 8 a des EWG-Vertrags dargelegten Ziele betreffend den freien Personenverkehr weder der Form nach noch innerhalb der festgelegten Fristen erreicht wurden,
- F. in der Erwägung, daB die Nichteinhaltung der von den Regierungen mit ihrer Unterzeichnung eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Anwendung von Artikel 8 a ein weiterer Ausdruck des demokratischen Defizits in der Gemeinschaft ist,
- 1. bedauert, daB der freie Personenverkehr zum 1. Januar 1993 durch Hemmnisse innerhalb der Gemeinschaft eingeschränkt bleibt;
- 2. fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Wahrung dieses Grundprinzips zu gewährleisten;

(1) ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 172.

(2) ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 211.

(3) ABl. Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 136.

(4) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

3. beauftragt seinen Präsidenten, gegen die Kommission das in Artikel 175 des EWG-Vertrags vorgesehene Verfahren einzuleiten und dabei die von den zuständigen Ausschüssen in Ausführung der Ziffern 4 und 5 seiner obengenannten EntschlieBung vom 25. Mai 1993 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;
4. fordert die Minister der Zwölf auf, den nationalen Verwaltungen die erforderlichen Anweisungen zu geben, damit die Anwendung von Artikel 8 a des Vertrags wirksam wird;
5. ist der Auffassung, daß außer dem Problem der Anwendung von Artikel 84 noch das Problem der Kontrolle an den Außengrenzen zu lösen bleibt;
6. bekräftigt, daß die Frage des freien Personenverkehrs in der EG und die Abschaffung der Binnengrenzen auf Gemeinschaftsebene und nicht auf Regierungsebene zu behandeln ist;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat, dem Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Einwanderungsfragen", den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

David MARTIN
Vizepräsident